

Jährliche Leistungen:

Bei bestehendem Pflegegrad 1:

Bei PG 1 ist nur eine Kostenerstattung im Rahmen des Entlastungsbetrages für die Inanspruchnahme der Verhinderungs- und/oder Kurzzeitpflege möglich. sie werden nicht ausgezahlt.

Betreuungs- und Entlastungsleistungen:
125,-€

Bei bestehendem Pflegegrad 2-5:

Es können folgende Leistungen bis zu 100% je Leistungsart in Anspruch genommen werden:

Verhinderungspflege:
100%

Verhinderungspflege kann in der Häuslichkeit oder in einem Pflegeheim erfolgen!
Während der Verhinderungspflege wird das Pflegegeld in halber oder bei stundenweiser Inanspruchnahme der Verhinderungspflege in voller Höhe weitergezahlt.

Kurzzeitpflege:
100%

Kurzzeitpflege kann nur stationär in einem Pflegeheim erfolgen.
Während der Kurzzeitpflege wird das Pflegegeld in halber Höhe weitergezahlt.

Kombinationsmöglichkeiten, bei denen Leistungen gegenseitig angerechnet werden:

Verhinderungspflege:
100%



bis zu 50% der Kurzzeitpflege als Verhinderungspflege

Kurzzeitpflege:
50%

Sollten unter 50% der Kurzzeitpflege als Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden, erhöht sich der verbleibende Kurzzeitpflegeanteil entsprechend.

Kurzzeitpflege:
100%



Bis zu 100% der Verhinderungspflege als Kurzzeitpflege

Wird die Verhinderungspflege in einem Pflegeheim in Anspruch genommen, verringert sich der Anteil der Verhinderungspflege, die in der Häuslichkeit in Anspruch genommen werden kann, entsprechend.